

Wichtige Änderung im Patenterteilungsverfahren europäischer Patentanmeldungen

Die betroffenen Patentanmelder und Ihre Patentvertreter haben unter heftiger Kritik die Änderungen zur Ausführungsordnung des EPÜ (Europäisches Patentübereinkommen) zur Kenntnis genommen. Hiernach sind ab 1.4.2010 Teilanmeldungen (Ausscheidungsanmeldungen) zu anhängigen früheren europäischen Patentanmeldungen und zu neuen europäischen Patentanmeldungen nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Alle Patentanmelder müssen daher im neuen Jahr besondere Obsorge tragen, damit sie alle ihre Erfindungen, die gegebenenfalls in einer einzigen Patentanmeldung dargelegt worden waren, wirkungsvoll schützen können.

Bei der „freiwilligen“ Teilung einer Patentanmeldung – also bei einer Teilung, die durch den Anmelder selber gewünscht wird - in eine Teilanmeldung bei gleichzeitigem Weiterbestehen der Stammanmeldung aber auch beim Fallenlassen der Stammanmeldung darf künftig der erste Bescheid der Prüfungsabteilung zur jeweiligen Stammanmeldung nicht älter als 24 Monate sein.

Bei der „obligatorischen“ Teilung – also bei jener Teilung, die durch die Prüfungsabteilung angeordnet wird – muss eine Teilanmeldung bis spätestens 24 Monate nach einer ersten Beanstandung wegen eines Verstosses gegen die Einheitlichkeit der Erfindungen innerhalb einer einzigen Patentanmeldung am Patentamt eingehen.

Vergleichbare Vorschriften sind in anderen Staaten nicht bekannt und kann damit diese neue Bestimmung zu einiger Verwirrung und schliesslich zum Verlust von Rechten der Anmelder bzw. Erfinder führen.

Die Deutsche Patentanwaltskammer hat die neue Situation analysiert und kommt zum Schluss, dass aufgrund der Rückwirkung dieser Änderung (es sind alle hängigen und neu eingereichten Patentanmeldungen davon betroffen, wobei es für die hängigen Patentanmeldungen eine Spezialübergangsfrist bis Oktober 2010 gibt) allein die Durchsicht der hängigen europäischen Patentanmeldungen Kosten in zweistelligem Millionen-Bereich verursachen wird. Gerade in Krisenzeiten sind das – so meinen viele Patentvertreter – falsche Signale, die durch den Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation gesetzt wurden. Patentanmelder sind jedenfalls gut beraten, die neue Situation hinsichtlich ihrer hängigen und neuen Patentanmeldungen genaustens zu analysieren und fristgerecht die entsprechenden Massnahmen zu setzen.

Für neue Patentanmeldungen ist somit indirekt angezeigt, diese grundsätzlich auf jeweils eine einzige Erfindung zu beschränken. Im Ergebnis soll dies zu kürzeren Patentanmeldungen führen, mit denen die Prüfer des Patentamtes weniger belastet sind und die so gesamthaft schneller erteilt oder zurückgewiesen werden können. Dass dies in Konsequenz gleichzeitig zu einer erhöhten Anzahl von Neuanmeldungen führen muss und die Prüfer daher aus diesem Grund wieder vermehrt unter Druck kommen, wurde offensichtlich gewünscht, da dies gleichzeitig mit Mehreinnahmen zugunsten des Europäische Patentamts einhergeht.

Als Alternative bleibt somit den Anmeldern vor dem Europäischen Patentamt nur, entweder mehr in eine grössere Anzahl von Anmeldungen zu investieren oder auf den Schutz bestimmter (Teil-) Erfindungen zu verzichten. Einziger Ausweg wäre, sich nicht des Europäischen Patentsystems zu bedienen sondern Patentanmeldungen bei den nationalen Patentämtern zu hinterlegen, was wiederum durch den administrativ höheren Aufwand zu Mehrkosten führen würde.

Da sich auf der anderen Seite gerade in Krisenzeiten die Wichtigkeit des Rechtsschutzes des Geistigen Eigentums verstärkt, bleibt der innovativen Industrie bzw. dem innovativen Gewerbe wohl nichts anderes übrig, als sich den neuen Bedingungen zu ergeben und die jeweilige Anmeldestategie bestmöglich zu adaptieren.